

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 61

ausgegeben am 27. Februar 2015

Verordnung vom 24. Februar 2015 über die Abänderung der Tierschutzverordnung

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3 und 7, Art. 5, 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 1, 2 und 4, Art. 8, 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 bis 4, Art. 11 Abs. 3, Art. 16 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 bis 3, Art. 19 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 23. September 2010, LGBl. 2010 Nr. 333, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Tierschutzverordnung (TSchV) vom 14. Dezember 2010, LGBl. 2010 Nr. 425, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschriften vor Art. 3

II. Tierhaltung und Umgang mit Tieren

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Sachüberschrift und Abs. 1

Grundsätze

1) Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Art. 14

Abweichungen von Vorschriften

Abweichungen von Vorschriften zur Tierhaltung und zum Umgang mit Tieren sind zulässig, soweit sie aus medizinischen Gründen erforderlich sind oder um die Einhaltung seuchenpolizeilicher Vorschriften sicherzustellen.

Art. 16 Abs. 2 Bst. h und n

- h) das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen Stoffe oder Erzeugnisse eingesetzt werden, die nach den für die Sportverbände oder das ALKVW massgebenden Listen verboten sind;
- n) das Verwenden von Zaunsystemen, die über ein Empfängergerät am Körper des Tieres elektrisierend wirken.

Art. 17 Bst. f bis q

- f) das Kennzeichnen mit Heiss- und Kaltbrand;
- g) das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
- h) mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen;
- i) das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;
- k) das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;
- l) das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde zu Präsentationszwecken;
- m) das Anbinden von Stieren am Nasenring;
- n) Eingriffe am Penis von Such-Stieren;
- o) das Enthornen von Wasserbüffeln und Yaks;
- p) Aufgehoben
- q) Aufgehoben

Art. 21 Bst. g und h

- g) das Barren;
- h) Methoden, mit denen eine Überdehnung des Pferdehalses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).

Art. 22 Abs. 1 Bst. c und d

- c) das Zerstören der Stimmorgane;
- d) das Verwenden lebender Tiere, um Hunde auszubilden oder zu prüfen, ausser für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden nach Art. 75 Abs. 1 sowie für die Ausbildung von Herdenschutz- und Treibhunden;

Art. 24 Bst. f

- f) bei Laufvögeln das Kupieren des Schnabels und das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern, sowie die Federgewinnung von lebenden Laufvögeln.

Art. 25 Abs. 1

1) Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird.

Art. 26 Abs. 2

2) Abs. 1 gilt nicht für die Besatz- und die Speisefischzucht.

Art. 27 Abs. 1

1) Wer künstliche Reproduktionsmethoden anwendet, muss über ein Diplom als Tierarzt oder über den Fähigkeitsausweis des schweizerischen Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) nach Art. 51 Abs. 1 Bst. c der schweizerischen Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) als Besamungstechniker verfügen.

Art. 31 Abs. 4 Einleitungssatz

4) In kleineren Tierhaltungen mit höchstens zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis nach Art. 198 erbringen für die Haltung von:

Art. 35

Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

1) Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Die Ausnahmen sind in den nachfolgenden Absätzen geregelt.

2) Bei Rindern sind für das Verrichten von Stallarbeiten vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschrankungen in Laufställen zulässig.

3) Für Rinder dürfen keine neuen Standplätze mit Elektrobügeln eingerichtet werden.

4) Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen:

- a) Es sind nur auf das einzelne Tier einstellbare Elektrobügel zulässig.
- b) Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten Tieren eingesetzt werden.
- c) Es dürfen nur für Elektrobügel geeignete und nach Art. 7 Abs. 2 TSchG bewilligte Netzgeräte verwendet werden.
- d) Die Standplatzlänge muss mindestens 175 cm betragen.
- e) Der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel darf 5 cm nicht unterschreiten.
- f) Die Netzgeräte dürfen höchstens an zwei Tagen pro Woche eingeschaltet sein.
- g) Einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach ist der Elektrobügel bis zum oberen Anschlag zu verschieben.

5) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslauffläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

Art. 39 Abs. 3

3) Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht in Einflächengebieten mit Tiefstreu gehalten werden.

Art. 40 Sachüberschrift und Abs. 6 bis 8

Anbindehaltung

- 6) Aufgehoben
- 7) Aufgehoben
- 8) Aufgehoben

Art. 57 Abs. 5

5) Entspricht die Fläche des Geheges nur den Mindestvorgaben nach Anhang 1 Tabelle 6, so muss der Boden befestigt sein.

Art. 62

Aufgehoben

Art. 63

Stacheldrahtverbot

1) Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.

2) Das ALKVW kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

Art. 70 Abs. 2

2) Werden Hunde für mehr als drei Monate in Boxen oder Zwingern gehalten, so müssen sie Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Davon ausgenommen sind Hunde, die tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt mit Menschen oder mit anderen Hunden haben.

Art. 72 Abs. 4 und 4a

4) Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen die Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 entsprechen. Das ALKVW legt in Abweichung von Anhang 1 Tabelle 10 besondere Mindestflächen fest für Boxen in Tierheimen für Hunde, deren Aufenthalt maximal drei Wochen dauert oder die tagsüber in Gruppen in einem grossen Aussen-gehege gehalten werden.

4a) Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen, namentlich bei kranken oder alten Tieren, kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden.

Art. 73 Abs. 2

2) Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind:

- a) Strafschüsse;
- b) das Verwenden von:
 1. Zughalsbändern ohne Stopp;
 2. Stachelhalsbändern;
 3. anderen Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen;
- c) übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen.

Art. 74

Ausbildung im Schutzdienst

1) Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

- a) Diensthunden;
- b) Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind;
- c) Hunden, die bei zugelassenen privaten Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind.

2) Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss jederzeit belegen können, dass:

- a) die Hunde korrekt gekennzeichnet und registriert sind;
- b) nur Hunde mit genügender Grundausbildung zur Schutzdienstausbildung zugelassen werden; und

c) die Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen.

3) In der Schutzdienstausbildung von Hunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.

4) Die Schutzdienstausbildung von Sporthunden darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom ALKVW dafür anerkannt sind. Die Ausbildung darf nur unter Aufsicht und im Beisein von ausgebildeten Helfern erfolgen. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement ist vom ALKVW zu genehmigen.

Art. 75

Ausbildung von Jagdhunden

1) Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden:

- a) am Kunstbau für den Einsatz bei der Baujagd;
- b) in Schwarzwildgattern für die Schwarzwildjagd;
- c) im Bereich des Apportierens.

2) Der direkte Kontakt zwischen Jagdhund und Wildtier ist verboten, ausser wenn er zum Erreichen des Ausbildungs- oder Prüfungsziels unerlässlich ist. Das Wildtier muss sich jederzeit in Deckung zurückziehen können.

3) Anlagen zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden am lebenden Wildtier bedürfen einer Bewilligung des ALKVW.

4) Ein Kunstbau wird bewilligt, wenn:

- a) die horizontalen Röhren und die Kessel an jeder Stelle abdeckbar sind;
- b) die Bewegungen von Fuchs und Hund sich durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen; und
- c) das Schiebersystem so angelegt ist, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen werden kann.

5) Ein Schwarzwildgatter wird bewilligt, wenn:

- a) es ausreichend gross und so gestaltet ist, dass sich das Schwarzwild sowohl in natürliche Deckung zurückziehen kann als auch bei Bedarf abgesondert gehalten werden kann;
- b) das Schwarzwild nur in Gruppen eingesetzt wird; und
- c) die Jagdhunde einzeln ausgebildet und geprüft werden.

6) Jede Veranstaltung, bei der Jagdhunde am lebenden Wildtier ausgebildet oder geprüft werden, ist dem ALKVVW zu melden. Dieses sorgt für die Überwachung der Veranstaltung. Es kann die Zahl der Anlagen und der Veranstaltungen begrenzen.

Art. 76 Abs. 3, 4 Bst. d und 6

3) Auf Gesuch hin kann das ALKVVW Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden, ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen. Die Befähigung ist durch das ALKVVW zu prüfen. Inhalt und Form der Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Tierhaltungs-Ausbildungs-Verordnung.

4) Wer bewilligungspflichtige Geräte einsetzt, muss jeden Geräteinsatz dokumentieren und auf Ende Kalenderjahr dem ALKVVW eine Zusammenstellung aller Einsätze einreichen. Anzugeben sind:

d) Signalement und Kennzeichnung des Hundes;

6) Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen ist verboten. Ausgenommen sind am Halsband befestigte Geräte, die auf das Bellen hin ausschliesslich Wasser oder Druckluft ausstossen.

Art. 77

Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.

Art. 80 Abs. 3 und 4

3) In Gehegen dürfen Katzen nur vorübergehend einzeln gehalten werden. Einzeln gehaltene Katzen müssen sich wenn möglich täglich, mindestens jedoch an fünf Tagen in der Woche zeitweilig ausserhalb des Geheges bewegen können.

4) Aufgehoben

Art. 81 Abs. 4 Bst. a

- a) vom BLV geprüfte und bewilligte Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme;

Art. 89 Bst. a, f und h

- a) Säugetiere, ausgenommen Kleinnager und einheimische Insektenfresser;
- f) Meeresschildkröten (Chelonoïidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (*Dipsoschelys* spp., *Chelonoidis nigra* spp.), Spornschildkröte (*Geochelone* [*Centrochelys*] *sulcata*), Alligatorschildkröten (*Chelydridae*), Schlangenhalssschildkröten (*Chelidae*), Pelomedusenschildkröten (*Pelomedusidae*); alle Krokodilartigen (*Crocodylia*); Brückenechsen (*Sphenodon*); Leguane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, Fidji-Leguan, Drusenköpfe (*Conolophus*), Meerechsen (*Amblyrhynchus cristatus*); Tejus und Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, *Varanus mitchelli*, *Varanus semiremex*; Krustenechsen (*Heloderma*); alle Chamäleons; Segelechsen (*Hydrosaurus*), Flugdrachen (*Draco*); Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen *Boa constrictor*; Seeschlangen (*Hydrophiinae*);
- h) Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können (Giftschlangen), ausgenommen die vom BLV in einer Verordnung festgelegten ungefährlichen Giftschlangen.

Art. 90 Abs. 3

3) Nicht als gewerbmässige Wildtierhaltungen gelten:

- a) Haltungsbecken in der Gastronomie;
- b) einzelne Aquarien zu Zierzwecken, auch wenn sie in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen stehen;
- c) Haltungen von Wachteln der Art *Coturnix japonica*, sofern höchstens 50 adulte Tiere gehalten werden.

Art. 92

Bewilligung mit Gutachten

1) Für folgende Tierarten darf das ALKVV die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen:

- a) alle Walartigen (Cetacea), Seekühe, Seeotter, Hundsrobben, Ohrenrobben und Walrosse;
- b) alle Primaten mit Ausnahme der Marmosetten;
- c) Waldhund, Mähnenwolf, Hyänenhund, Erdwolf, Hyänen; alle Bären mit Ausnahme der Waschbären, Wickelbären, Katzenfrette und Nasenbären; Riesenotter; Tayra, Vielfrass und Skunk; Grosskatzen wie Nebelparder, Jaguar, Leopard, Schneeleopard, Puma, Löwe, Tiger; Gepard; Erdferkel; alle Elefanten; alle Wildequiden; Tapire; alle Nashörner; alle Wildschweine ausgenommen *Sus scrofa*; Zwergflusspferd, Flusspferd; Hirschferkel; Okapi, Giraffen; alle Hornträger der Familie Bovidae mit Ausnahme der Gämse (*Rupicapra rupicapra*), des Alpensteinbocks (*Capra ibex*), des Mufflons, des Mähnenpringers und der anderen Wildschafe und Wildziegen;
- d) alle Beutelsäuger mit Ausnahme der Kleinkängurus, Rattenkängurus, Wallabies und Filander;
- e) Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Faultiere, Schuppentiere, Stachelschweine;
- f) Schuhschnabel, Kiwis; alle Pinguine; Seetaucher, Lappentaucher; Röhrennasen; Tropikvögel, Tölpel, Fregattvögel; Sekretär, Grosstrappen; Seeschwalben, ausgenommen Inkaseeschwalbe und Nestlinge einheimischer Arten; Alken; Segler, ausgenommen Nestlinge einheimischer Arten;
- g) alle Haie und Rochen;
- h) Meeresschildkröten (Cheloniidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (*Dipsosaurus* spp., *Chelonoidis nigra* ssp.), Spornschildkröte (*Geochelone* [*Centrochelys*] *sulcata*); alle Krokodilartigen (Crocodylia); Brückenechsen (*Sphenodon*); Drusenköpfe (*Conolophus*), Meerechsen (*Amblyrhynchus cristatus*), Wirtelschwanzleguane (*Cyclura*); Chamäleons, ausgenommen *Chamaeleo calyptratus*; Dornteufel (*Moloch horridus*), Flugdrachen (*Draco*); *Morelia boeleni*, Seeschlangen (*Hydrophiinae*);
- i) Goliathfrosch; Riesensalamander.

2) Der Gesuchsteller und das ALKVW müssen die Fachperson gemeinsam bestimmen. Kein Gutachten ist erforderlich für die Bewilligung von Gehegen nach Art. 95 Abs. 2.

Art. 93 Abs. 1 und 2 Bst. b

1) Wildtierhaltungen sowie Futtertierhaltungen und -zuchten müssen eine Tierbestandeskontrolle führen, wenn sie bewilligungspflichtig sind.

2) Die Tierbestandeskontrolle muss, ausser für Fischhaltungsbetriebe, nach Tierarten Angaben enthalten über:

b) den Abgang (Datum, Name und Adresse des Abnehmers oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl).

Art. 95 Abs. 1 Bst. d

d) die personellen Anforderungen nach Art. 85 erfüllt sind;

Art. 97

Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen

1) Wer die Berufsfischerei betreibt, muss über eine Ausbildung nach Art. 196 verfügen.

2) Wer gewerbsmässig Speisefische, Besitzfische oder Panzerkrebse züchtet oder hält, muss über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügen.

3) Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besitzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Fischereiprüfung nach Art. 5 der Fischereiverordnung oder einen Sachkundenachweis nach Art. 198 erbringen.

Überschriften vor Art. 101

V. Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren

A. Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren

Art. 101

Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung des ALKVW benötigt, wer:

- a) ein Tierheim mit mehr als fünf Pflegeplätzen betreibt;
- b) gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere anbietet;
- c) mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt:
 1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen,
 2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,
 3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
 4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
 5. 1000 Zierfische,
 6. 100 Reptilien,
 7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren;
- d) gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchtet oder hält;
- e) gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführt, ohne über eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. a zu verfügen.

Art. 101a

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a) Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- b) die personellen Anforderungen nach Art. 102 erfüllt sind.

Art. 101b

Gesuch und Bewilligung

1) Für das Gesuch ist die Formularvorlage des ALKVW nach Art. 209 Abs. 3 beziehungsweise Abs. 4 zu verwenden.

2) Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zehn Jahre.

3) Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a) Anzahl Tiere und Umfang der Tätigkeit;
- b) Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung und Transport der Tiere;
- c) Umgang mit den Tieren;
- d) personeller Verantwortlichkeiten;
- e) Tierbestandskontrolle und Dokumentation der Tätigkeit.

Art. 102

Personelle Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren

1) In Tierheimen, bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von Tieren sowie in gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren und Nutzhunden müssen die Tiere unter der Verantwortung eines Tierpflegers betreut werden.

2) In den folgenden Fällen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügt:

- a) in Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen;
- b) bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 19 Tieren;
- c) bei gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren und Nutzhunden, in denen nur eine Tiergruppe mit ähnlichen Haltingsansprüchen vorhanden ist;
- d) für die Abgabe von Tieren nach Art. 101 Bst. c.

3) In Tierheimen mit maximal 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.

4) Die für die Tierbetreuung verantwortliche Person in gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Wildtieren muss die Anforderungen nach Art. 85 erfüllen.

5) Wer gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführt, muss über eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. a oder b verfügen.

Überschrift vor Art. 103

B. Handel und Werbung mit Tieren

Art. 103 Sachüberschrift, Einleitungssatz sowie Bst. d und e

Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

- d) bei zeitlich befristeten Veranstaltungen und bei der Werbung: einen Sachkundenachweis erbringen;
- e) in Betrieben, die ausschliesslich mit Speise-, Köder- oder Besatzfischen oder Panzerkrebsen handeln: über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügen.

Art. 104 Abs. 1 und 2

1) Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formularvorlage an das ALKVW zu richten.

2) Für den Viehhandel gilt das Viehhandelspatent (Art. 34 TSV) als Bewilligung.

Art. 105 Abs. 1 Bst. b, c und d

- b) die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;
- c) beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Liechtenstein hat;
- d) bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden, Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig missachtet wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.

Art. 106 Abs. 1

1) Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.

Art. 109

Haltebewilligung der erwerbenden Person

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

Art. 111

Informationspflicht

Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Art. 12 TSchG oder nach Art. 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.

Art. 115 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

1) Der Leiter der Versuchstierhaltung muss über eine Ausbildung nach Art. 197 in Versuchstierkunde verfügen. Davon ausgenommen sind:

b) in Versuchstierhaltungen ohne belastete Linien oder Stämme und ohne andere Tiere, die einer speziellen Betreuung und Pflege bedürfen: Tierpfleger sowie Personen, die nachweislich über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Betreuung der Tiere verfügen.

2) Das ALKVW verordnet eine zusätzliche Ausbildung, wenn Umfang der Tierhaltung, Tierart, Tiermodell oder andere Gründe besondere Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.

Art. 117 Abs. 3

3) Die Räume und Gehege müssen den Anforderungen in Anhang 3 entsprechen und es erlauben, das Befinden aller Tiere zu überprüfen, ohne sie erheblich zu stören. Für Tierarten, die nicht in Anhang 3 aufgeführt sind, gelten die Mindestanforderungen nach den Anhängen 1 und 2.

Art. 135 Abs. 9

9) Das Töten von Tieren sowie Massnahmen oder Eingriffe, die Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst zur Folge haben, dürfen nicht in Räumen durchgeführt werden, in denen Tiere gehalten werden. Das ALKVW kann Ausnahmen festlegen für Massnahmen und Eingriffe, die für die Tiere im gleichen Raum keine übermässige Belastung darstellen, wie insbesondere Markieren, Verabreichungen und Probenahmen.

Art. 138 Abs. 2

2) Die Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren ist nur zulässig für Zwecke nach Art. 9 des schweizerischen Gentechnikgesetzes (GTG; SR 814.91).

Art. 139 Abs. 1a

1a) Das Gesuch muss für jeden Tierversuch enthalten:

- a) den Titel und die Fragestellung des Versuchs;
- b) das Fachgebiet;
- c) den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung;
- d) die geplante Anzahl Tiere pro Tierart; und
- e) den voraussichtlichen Schweregrad der Belastung.

Art. 142 Abs. 1 Bst. b

- b) keine unzulässigen Zwecke verfolgt werden und die Würde des Tieres geachtet wird;

Art. 145a

Information der Öffentlichkeit

Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das ALKVW die Angaben nach Art. 139 Abs. 1a Bst. a bis c sowie die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung.

Art. 149

Unvereinbarkeit

Mitarbeiter des ALKVW dürfen keine Mitglieder der Kommission nach Art. 148 sein.

Art. 152 Abs. 1 Bst. e

- e) bei der Übergabe der Tiere an den Empfänger die Fahrzeit schriftlich festhalten.

Art. 152a

Berechnung der Fahrzeit

Die Berechnung der Fahrzeit beginnt nach einem Fahrunterbruch neu, wenn:

- a) der Unterbruch über zwei Stunden dauert;
- b) die Tiere während des Unterbruchs über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden; und
- c) die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sind.

Art. 159 Abs. 1, 1a und 1b

1) Einhufer und Klauentiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden, wenn der Abstand vom Boden zur Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr misst. Misst der Abstand weniger als 25 cm, so müssen keine Rampen verwendet werden, wenn die Tiere vorwärts ein- und aussteigen können.

1a) Die Rampen dürfen nicht zu steil und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können.

1b) Die Rampen müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet, und mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt.

Art. 160 Abs. 1 und 7

1) Pferde, ausgenommen Jungtiere, müssen während des Transports angebunden werden. Das Anbinden an Strick- oder Knotenhalftern oder am Zaumzeug ist verboten.

7) Lebende Frösche dürfen nicht aufeinander geschichtet transportiert werden. Kann die Haufenbildung während des Transports nicht verhindert werden, so sind die Tiere am Bestimmungsort unverzüglich aus den Transportbehältern herauszunehmen und in eine geeignete Umgebung zu verbringen.

Art. 165 Abs. 2 und 3

2) Transportmittel dürfen bei Fahrunterbrüchen von über vier Stunden nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.

3) Das ALKVV kann für die gelegentliche Nutzung von Transportmitteln als temporäre Unterkunft Ausnahmen von den in Anhang 1 aufgeführten Mindestmassen vorsehen, insbesondere für Dienstesätze, Sport- oder Showanlässe und Ausstellungen.

Art. 175

Durchfuhr von Tieren

Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Schlachtpferde und Schlachtgeflügel dürfen nur im Bahn- oder Luftverkehr durch Liechtenstein und die Schweiz durchgeführt werden.

Art. 177a

Verantwortlichkeiten im Schlachtbetrieb

1) Der Betreiber der Schlachthanlage ist verantwortlich für das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung. Er erlässt insbesondere Arbeitsanweisungen für:

- a) den Umgang mit Tieren in den Wartestallungen;
- b) das Betäuben der Tiere;
- c) das Entbluten der Tiere;
- d) die Instruktion des Schlachthofpersonals.

2) Der Betreiber der Schlachthanlage stellt die Arbeitsanweisungen den Vollzugsorganen auf Verlangen zur Verfügung.

3) In Schlachtbetrieben, in denen jährlich mehr als 1 000 Grossvieheinheiten Säugetiere oder mehr als 150 000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, muss ein Tierschutzbeauftragter bezeichnet werden.

4) Der Tierschutzbeauftragte ist weisungsbefugt. Er kontrolliert das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Berichterstattung über Tierschutzbelange gegenüber dem Betreiber der Schlachthanlage;
- b) die Anweisung des Schlachthofpersonals, Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs zu ergreifen;
- c) die Aufzeichnung der in der Schlachthanlage zur Verbesserung des Tierschutzes getroffenen Massnahmen.

Art. 178 Abs. 2 Bst. c und 3

- 2) Die Tötung eines Wirbeltiers ist ohne Betäubung zulässig:
- c) wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.

3) Die Tötung von Fröschen ist zudem ohne Betäubung zulässig, wenn die Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird.

Art. 190 Abs. 1 Bst. b und d

- b) Versuchsleiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiter von Versuchstierhaltungen;
- d) Detailhandelsfachleute mit Fachrichtung Zoofachhandel mit einer vom ALKVW anerkannten fachspezifischen Weiterbildung.

Art. 191 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Ausbildungsmassnahmen auf Anordnung

1) Das ALKVW kann für Tierhalter, betreuende Personen oder Betriebe Ausbildungsmassnahmen anordnen, wenn Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt worden sind.

3) Die Kosten für die zusätzliche Ausbildung gehen zu Lasten der Betriebe oder der Tierhalter.

Art. 193 Abs. 2

2) Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung, die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.

Art. 195 Abs. 1 Bst. c

- c) einem Fähigkeitsausweis des BLV, der vor 1998 ausgestellt wurde.

Art. 199 Abs. 1

1) Das ALKVW anerkennt Ausbildungen nach Art. 197, Kurse nach Art. 198 Abs. 2 sowie die fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel nach Art. 103 Bst. b. Es veröffentlicht die Liste der anerkannten Aus- und Weiterbildungen. Es bestimmt über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen nach den Art. 197 und 198.

Art. 200 Abs. 1, 4 und 5

1) Das Gesuch um Anerkennung einer Ausbildung nach Art. 197, eines Kurses nach Art. 198 Abs. 2 oder einer fachspezifischen Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel muss dem ALKVW zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan in elektronischer Form zugestellt werden.

4) Die Anerkennung kann vom ALKVW widerrufen werden, wenn die Durchführung nicht dieser Verordnung entspricht oder erheblich von der mit dem Gesuch um Anerkennung eingereichten Dokumentation abweicht.

5) Das ALKVW kann Anbietern von Ausbildungen nach Art. 197, Kursen nach Art. 198 Abs. 2 oder fachspezifischen Weiterbildungen für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen nach Art. 193 Abs. 1 Bst. b und c untersagen, wenn die Durchführung nicht dieser Verordnung entspricht oder erheblich von der mit dem Gesuch um Anerkennung eingereichten Dokumentation abweicht.

Art. 202 Abs. 1

1) Die Ausbildung von Tiertransport- und von Schlachthofpersonal sowie die vom ALKVW anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.

Art. 206 Abs. 1

1) Ein Betrieb, auf dem ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung absolviert wird, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Bestandes verfügen.

Überschrift vor Art. 206a

IXa. Widerhandlungen

Art. 206a

Übertretungen

Nach Art. 36 Abs. 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Art. 35 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) gegen die Vorschriften über die Schutzdienstausbildung mit Hunden verstösst (Art. 74);
- b) gegen die Vorschriften über die Ausbildung von Jagd-, Herdenschutz- und Treibhunden verstösst (Art. 75);
- c) ohne Bewilligung Geräte, die elektrisieren oder für Hunde sehr unangenehme akustische Signale aussenden, zu therapeutischen Zwecken einsetzt oder die entsprechenden Dokumentationspflichten nicht einhält (Art. 76 Abs. 3 und 4);
- d) ohne Bewilligung serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere in Verkehr bringt (Art. 81);
- e) die Tätigkeiten nach Art. 101 Bst. b, c oder e ausübt und über keine Bewilligung verfügt oder nicht die entsprechenden personellen Anforderungen nach Art. 102 erfüllt;
- f) als Betreiber einer Schlachthanlage den Verpflichtungen nach Art. 177a nicht nachkommt;
- g) als Ausbilder die Anforderungen nicht erfüllt (Art. 203 und 204).

Art. 209 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. g sowie 4

3) Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche für Tierhaltungen sowie für den Handel und die Werbung mit Tieren sieht folgende Angaben vor:

- g) bei Werbung: die Art und Dauer der Verwendung der Tiere.

4) Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche für Betreuungs- und Pflegedienstleistungen sieht folgende Angaben vor:

- a) verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;
- b) Zweck der angebotenen Dienstleistung, Ort der Erbringung, Art der Räume und Gehege sowie Art und Einrichtung von Transportfahrzeugen;
- c) Tierarten sowie Art und Anzahl der Dienstleistungen;
- d) Ausbildung der Person, die die Dienstleistung durchführt.

Art. 211a

Tierhalteverbote

Das ALKVW sorgt dafür, dass Tierhalteverbote nach Art. 29 TSchG in das schweizerische Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) eingegeben werden.

Art. 213 Abs. 2

2) In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen, die der Lebensmittelproduktion dienen, richten sich die Kontrollen nach Art. 212.

Art. 214 Abs. 1

1) Das ALKVW kontrolliert Tierhandlungen mindestens einmal jährlich. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens drei Jahre verlängert werden. Tierbörsen, Tieraussstellungen und Kleintiermärkte, an denen mit Tieren gehandelt wird, sowie die Verwendung von Tieren in der Werbung sind stichprobenweise zu kontrollieren.

Art. 217 Einleitungssatz

Das ALKVW kann Gebühren erheben für:

Art. 225a

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 24. Februar 2015

1) Für Personen, die nach der bisherigen Fassung von Art. 101 gemeldet sind, sind Bewilligungen nach dem neuen Art. 101 ab dem 1. Januar 2017 erforderlich.

2) Bis am 1. Januar 2017 müssen die Anforderungen an die Ausbildung erfüllt sein:

- a) vom Betreuungspersonal bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von Tieren als in Tierheimen: nach Art. 102 Abs. 1 und 2 Bst. b;
- b) bei der Abgabe von Tieren nach Art. 101 Bst. c: nach Art. 102 Abs. 2 Bst. d;

c) bei der gewerbsmässigen Klauenpflege für Rinder und Hufpflege für Pferde: nach Art. 102 Abs. 5.

3) Beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits bewilligte Haltungen müssen die Anforderungen an die Haltung von Afrikanischen Straussen nach Anhang 2 Tabelle 2 ab dem 1. Januar 2024 erfüllen.

4) Transportabteile in Aufbauten von Tiertransportfahrzeugen, die am 1. September 2010 in Verkehr waren, müssen den Anforderungen bezüglich der Mindesthöhen nach Anhang 4 ab dem 1. September 2020 entsprechen.

Anhang 1 Tabelle 1 Ziff. 321 sowie Anmerkungen zu Tabelle 1 (Ziff. 2, 3 und 13)

Rinder

Tabelle 1

Tierkategorie	Kälber		Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹ mit Widerrist- höhe von					
	bis 2 Wochen	bis 3 Wochen	4 Wochen bis 3 Wochen	bis 200 kg	200-300 kg	300-400 kg		über 400 kg				
321	Boxenbreite, pro Tier	cm	-	-	-	70	80	90	100	110 ²	120 ^{3,13}	125 ⁴

Anmerkungen zu Tabelle 1 - Rinder

- 2 Am 1. Januar 2011 bereits bestehende Ställe für Milchkühe im Sommerungsgebiet müssen eine Standplatzbreite von 99 cm und eine Standplatzlänge im Kurzstand von 152 cm oder im Mittellängsstand von 185 cm aufweisen. In Ställen, die diese Ausnahmeregelung beanspruchen, dürfen die Tiere in der Regel nicht länger als acht Stunden täglich gehalten werden.
- 3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm \pm 5 cm und 145 cm \pm 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziff. 48 beanspruchen können.
- 13 In am 1. Januar 2011 bereits bestehenden Ställen ist bei hinten nicht abgestützten Bügeln eine Toleranz von 1 cm zulässig.

Anhang I Anmerkungen zu Tabelle 3 (Ziff. 7)

Schweine (ausgenommen Minipigs)

Anmerkungen zu Tabelle 3 – Schweine (ausgenommen Minipigs)

7 Eine Buchseite muss mindestens 2 m lang sein. Für einzeln gehaltene Zuchtbeier von 110-160 kg Gewicht genügen 4 m², davon muss mindestens die Hälfte als Liegefläche gestaltet sein.

Lamas und Alpakas

Anhang I Tabelle 6 (Ziff. 11 und 12)

Tierkategorie	adulte Tiere ¹	Tabelle 6
11 Gruppen bis 6 Tiere	m ² 250	
12 Gruppen von mehr als 6 Tieren, zusätzlich:		
- für das 7. bis 12. Tier, pro Tier	m ² 30	
- ab dem 13. Tier, pro Tier	m ² 10	

Anhang I Tabelle 7 Ziff. 13

Pferde

Tierkategorie	Pferd	Tabelle 7
Widerristhöhe	<120 cm	
13 Liegefläche im Mehrraumgruppenlaufstall ^{3,4,6}	4	
	4,5	5,5
		6
		148-162 cm
		162-175 cm
		>175 cm
		7,5
		8

Anhang 1 Tabelle 8 und Anmerkungen zu Tabelle 8 (Ziff. 6)

Hauskaninchen

Tabelle 8

Tierkategorie	Adulte Kaninchen ^{1,2}					
	bis 2,3 kg	2,3 - 3,5 kg	3,5-5,5 kg	>5,5 kg		
<i>1 Mindestmass für Gehege ohne erhöhte Flächen:</i>						
11	Grundfläche ³	cm ²	3400	4800	7200	9300
12	Höhe ⁴	cm	40	50	60	60
<i>2 Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen:</i>						
21	Gesamtfläche (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000	6000	7800
22	davon Grundfläche minimal	cm ²	2000	2800	4200	5400
23	Höhe ⁴	cm	40	50	60	60
3	<i>zusätzliche Fläche für Nestkammer</i>	cm ²	800	1000	1000	1200
Tierkategorie						
			Jüngtiere ab Absetzen bis Geschlechtsreife		Jüngtiere von Adulten über 2,3 kg (Zwergkaninchen)	
<i>4 Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:</i>						
41	Grundfläche	cm ²	3400		4800	
42	Höhe ⁴	cm	40		50	
<i>5 Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen</i>						
51	Gesamtfläche (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800		4000	
52	davon Grundfläche minimal	cm ²	2000		2800	
53	Höhe ⁴	cm ²	40		50	
<i>6 Fläche pro Jüngtier bis 1,5 kg Körpergewicht^{5,6}</i>						
61	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²	1000		1000	
62	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	800		800	
<i>7 Fläche pro Jüngtier über 1,5 kg Körpergewicht^{5,6}</i>						
71	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²	-		1500	
72	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	-		1200	

Anmerkungen zu Tabelle 8 - Hauskaminchen

6 Für die mit der Ziffer vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die in den Ziff. 6 und 7 aufgeführten Mindestflächen.

Anhang 1 Tabelle 9-1 Ziff. 22 und Tabelle 9-3 Ziff. 1

Hausefflügel

Tab. 9-1 Haushühner

	Tierka- tegorie	Lebens- woche	Kükern ab Ende	Jungtiere ab 11. bis Ende 18.	Legehennen und Zuchttiere bis 2 kg	Masttiere über 2 kg
22	mehr als 150 Tiere; Anzahl (n) Tiere/m ²		15			

Tabelle 9

Tab. 9-3 Hausstauben

	Mindestfläche ^{1,2}	Innengehege ^{3,4}	Tiere in der Zuchtperiode	Zusätzliche Anforderungen
11	m ²	0,5 ⁵ pro Paar		2 Nester (z.B. Tonschale) oder ein genügend grosses Nest
12	bis 8 Paare ab 8 Paare	m ² m ²	bis 8 Paare ab 8 Paare	Das Aussengehege muss eine Mindestlänge von 3,0 m, eine Mindestbreite von 1 m und eine Mindest- höhe von 1,8 m aufweisen

Anhang 1 Tabelle 10 Ziff. 3

Haushunde		Tabelle 10	
		Adulte Hunde bis 20 kg	über 45 kg
3	<i>Werden Hunde tagelänger in Gruppenaus- scheidung mit Rückzugsmöglichkeiten gehalten und werden sie nur zum Ruhen und Schlafen in Einzelboxen verbracht, so müssen die Boxenflächen mindestens fol- gende Abmessungen aufweisen:</i>	20-45 kg	
31	Grundfläche für 1 Hund	m ² 2,2	4,3 5

Anhang 2 Vorbemerkungen (Bst. B und F), Tabelle 1, Anmerkungen zu Tabelle 1 (Bst. c) sowie Besondere Anforderungen (Ziff. 8, 11, 22, 29, 34, 50 und 55)

Vorbemerkungen

- B. Die Tabellen nennen die höchstzulässige Zahl von erwachsenen Tieren im Gehege mit Mindestmassen. Dazu dürfen im selben Gehege deren Jungtiere gehalten werden. Bei Reptilien und Amphibien richtet sich die Mindestgehegegrösse nach dem grössten Individuum, das im Gehege gehalten wird. Der weitere Platzbedarf richtet sich nach der Grösse der anderen Tiere.
- F. Für Arten, für die ein Aussengehege vorgeschrieben ist, kann auf ein solches verzichtet werden, wenn den Ansprüchen der jeweiligen Tierart anders Rechnung getragen wird, beispielsweise durch geöffnete Fenster oder Schiebetüren bzw. -dächer, sofern Sonnenlicht bei geeigneter Aussenatemperatur direkt einstrahlen kann oder die Gehege durch künstliches Licht, mit tageslichtähnlichem Spektrum, beleuchtet werden. In diesem Fall müssen

die Masse der Innengehege mindestens jenen für Aussengehege entsprechen oder, falls Aussen- und Innengehege vorgeschrieben sind, deren Gesamtfläche. Verhalten wie Graben oder Überwintern in Höhlen sind dabei zu berücksichtigen.

Gehege für Säugetiere

Tabelle 1

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}			Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Aussengehege ^{b)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Innengehege ^{b)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Aussen m ²	Innen m ²	
1 Schnabeligel	c)	2	-	6	-	-	2	1) 6) 11)
2 Kuskus, Opossums, Kuskus	c)e)	2	-	6	12	-	2	2) 3) 4)
3 Beutelratten, kleine Arten	c)e)	2	-	0,5	0,35	-	0,05	2) 3) 4)
4 Kowari	c)e)	2	-	1	1,8	-	0,5	2) 3) 4)
5 Grosse und mittlere Gleitbeutler	c)e)	6	-	6	12	-	1	2) 3) 4)
6 Kleine Gliedbeutler	c)e)	6	-	3	6	-	0,5	2) 3) 4)
7 Beutelteufel	c)e)	2	20	6	-	-	-	1) 3) 4)
8 Wombat	c)e)	2	20	20	-	-	-	1) 3) 4)
9 Baumkängurus	c)e)	2	16	40	16	40	4	2) 5)
10 Kleinkängurus	c)	5	40	-	10	-	4	2) 6) 22)
11 Rattenkängurus	c)	2	-	-	8	-	2	3) 6)
12 Felsenkängurus	c)e)	5	150	-	15	-	15	3) 2) 7) 8)
13 Wallabies, Flander	c)	5	250	-	15	-	15	3) 7) 8)
14 Grosskängurus	c)e)	5	300	-	20	-	30	4) 7)

Gehege für Säugtiere		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ^{d)}		Besondere Anforderungen
Tierarten	Anzahl (n)	Ausengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Volumen m ³	Aussein m ²	Innen m ²	
		Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	m ²				
15 Kleine Flughunde (z.B. Nilflughund)	c) 20	-	-	20	50	-	-	1	9) 10)
16 Grosse Flughunde	c) 20	-	-	30	90	-	-	1	9) 10)
17 Fledermäuse	c) 20	-	-	10	20	-	-	0,2	9) 10) 50)
18 Spitzhörnchen	c) 5	-	-	3	6	-	-	0,5	2) 3) 6) 14) 34)
19 Marmosetten	c)d) 2	-	-	3	6	-	-	0,5	2) 3) 6) 14) 34) 36)
20 Mausmakis	c)e) 5	-	-	1,5	3	-	-	0,3	2) 3) 6) 14) 36)
21 Loris, Porro, Bärenmakis	c)e) 5	-	-	1,5	3	-	-	0,3	2) 3) 6) 14)
22 kleine Galagos, Koboldmakis, Halbmakis, Katzenmakis	c)e) 5	-	-	3	6	-	-	0,5	2) 3) 6) 14) 34) 36)
23 Tamarine, Springtamarin	c)d) 5	-	-	3	6	-	-	0,5	2) 3) 6) 14) 34) 36)
24 Nachtfaffe	c)d) 5	-	-	6	12	-	-	1	2) 3) 6) 14) 34)
25 Riesengalago, Titis	c)e) 5	-	-	6	12	-	-	1	2) 3) 6) 14) 34)
26 Saimiri	c)d) 5	6	15	6	15	-	1,5	1,5	2) 6) 14)
Zwergmeerkatze	c)e)								
27 Echte Makis, Saksis, Uakaris, Brillaffens, Kapuziner	c)e) 5	10	30	10	30	-	2	2	2) 6) 14)
28 Klammeraffen, Makaken, Wollaffen, Meerkatzen, kleine Languren, Varies	c)d) 5	15	45	15	45	-	3	3	2) 6) 11) 12) 14) Varies: 3)

Gelege für Säugtiere		Für Gruppen bis zu n Tieren						Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen
Tierarten	Anzahl (n)	Ausengelege ^{a)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Innengelege ^{a)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Aussen m ³	Innen m ²			
29	Husarenaffen, Mangabenen, Paviane, grosse Languren (z.B. Guereza), Sifakas	c)e)	25	75	25	75	4	4	2) 6) 11) 14)	
30	Gibbons	c)e)	25	75	25	75	8	8	2) 6) 11) 12) 14)	
31	Schimpansen, Orang Utan	c)e)	35	140	35	140	8	8	34) 2) 6) 11) 14)	
32	Gorilla	c)e)	50	200	50	200	10	10	2) 6) 11) 14)	
33	Kleine und mittlere Gürteltiere	c)e)	-	-	6	-	-	1,5	1) 3) 5)	
34	Tamandua	c)e)	2	-	12	24	-	4	2) 3) 4) 15) 51)	
35	Grosser Ameisenbär	c)e)	2	100	12	-	10	6	11) 16) 18)	
36	Faultiere	c)e)	2	-	10	20	-	2	2) 36)	
37	Igel, ausser <i>Erinaceus europaeus</i>	c)	1	-	2	-	-	1	39) 41)	
38	Tanrek, kleine Arten mit weniger als 10 cm Körperlänge	c)	1	-	0,5	-	-	0,25	2) 39) 41)	
39	Tanrek, grosse Arten ab 10 cm Körperlänge	c)	1	-	2	-	-	1,0	2) 39) 41)	
40	Meerschweinchen,	d)f)	2	-	0,5	-	-	0,2	39) 41) 45) 47)	
	<i>Cavia porcellus</i>	g)							54)	
41	Hamster, <i>Mesocricetus sp.</i>	d)	1	-	0,18	-	-	0,05	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48)	
42	Maus, <i>Mus musculus</i>	d)	2	-	0,18	-	-	0,05	2) 39) 41) 42) 44) 45) 47)	

Gelege für Säugtiere		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{d)}		Besondere Anforderungen	
Tierarten	Anzahl (n)	Ausengelege ^{a)}		Inmengelege ^{a)}		Aussen m ³	Innen m ²	Aussen m ²	Innen m ²
		Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³				
43 Mongolische Rennmaus (Gerbil)	5	-	-	0,5	-	-	0,05	-	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47)
44 Ratte, <i>Rattus norvegicus</i>	5	-	-	0,5	0,35	0,35	0,05	-	39) 41) 42) 44) 45) 47)
45 Degu	5	-	-	0,5	0,35	0,35	0,2	-	40) 41) 45) 46) 47)
46 Chinchilla	2	-	-	0,5	0,75	0,75	0,2	-	39) 41) 42) 43) 45) 46) 47)
47 Streifenhörnchen	1	-	-	0,5	0,75	0,75	0,2	-	2) 39) 41) 42) 43) 48) 50)
48 Erdhörnchen, Borstenhörnchen, Ziesel	5	20	-	-	-	-	0,6	-	45) 50) Grab-schicht 80 cm
49 Eichhörnchen, Schönhörnchen	2	8	20	8	20	20	2	2	2) 3) 4) 17) 19)
50 Riesenhörnchen, grosse Gleithörnchen	2	-	-	16	40	40	-	3	2) 3) 15) 17) 19)
51 Quastentachler, Pinseltachler	2	-	-	5	10	10	-	2	2) 3) 6) 19)
52 Stachelschweine	2	40	-	20	-	-	4	3	1) 3) 6) 17) 19)
53 Biber	5	40	-	-	-	-	4	-	3) 18) 19) 34)
54 Agutis, Pacas, Pacarana, Acouchis	5	20	-	20	-	-	2	2	1) 3) 6) 19) 36)
55 Viscaha, Springhase	5	-	-	20	-	-	-	2	1) 3) 6) 11) 19)
56 Marmeliere	6	150	-	-	-	-	10	-	1) 49) 50)
57 Prärichhund	10	40	-	-	-	-	2	-	1) 49) 50)
58 Capybara	5	150	-	20	-	-	10	2,5	6) 18) 19)
59 Bisamratte	2	4	-	-	-	-	1	-	1) 3) 18) 19)

Gehege für Säugtiere		Für Gruppen bis zu n Tieren						Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen
Tierarten	Anzahl (n)	Ausengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Volumen m ³	Aussen m ²	Innen m ²		
		Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³					
60 Nutria (Wildform)	c) 2	10	-	-	-	-	1	-	3) 18) 19)	
61 Coondu, Urson (Baumstachel)	c) 2	10	30	-	-	-	4	-	2) 8) 19)	
62 Greifschwanzferkelratte, grosse Felsenratte, Zaguti, Baumratte	c) 2	-	-	5	10	-	-	1,5	1) 2) 3) 6) 19)	
63 Maras	c) 2	40	-	-	-	-	4	-	1) 3) 6) 19)	
64 Hasen	c) 2	150	-	-	-	-	4	-	3) 6)	
65 Wildkaninchen, Pfeifhasen	c) 5	30	-	-	-	-	3	-	1) 6) 49)	
66 Fennek	c) 2	20	-	4	-	-	2	2	1) 3) 11) 36)	
67 Mittelgrosse Füchse (z.B. Sandfuchs, Polarfuchs, Korsak, Kitfuchs), Löffelhund, Marderhund	c) 2	40	-	8	-	-	4	1	1) 3) 6) 8) 11)	
68 Waldhund	c) e) 4	40	-	12	-	-	4	1	1) 3) 6) 11) 18) 34)	
69 Rotfuchs, Graufuchs, Schakalfüchse	c) 2	100	-	-	-	-	10	-	1) 3) 6) 11)	
70 Schakale, Kojote, Rothund	c) 4	150	-	-	-	-	15	-	3) 6) 34) 11)	
71 Mähnenwolf	c) e) 2	200	-	2 je Tier	-	-	20	2	1) 3) 6) 8) 11) 34)	
72 Wolf, Hyänenhund	c) 4	400	-	4 je Tier	-	-	20	-	1) 3) 6) 8) 11)	

Gelege für Säugtiere		Für Gruppen bis zu n Tieren						Für jedes weitere Tier ^{d)}		Besondere Anforderungen
Tierarten	Anzahl (n)	Ausengelege ^{a)}		Inmengelege ^{a)}		Volumen m ³	Aussen m ²	Innen m ²		
		Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³					
73 Malaienbär	c)e)	2	100	-	-	-	20	4	1) 2) 11) 14) 18) 21)	
74 Andere Grossbären, Grosser Panda	c)e)	2	150	-	-	-	20	-	1) 2) 11) 14) 18) 21) 22)	
75 Eisbär	c)e)	1	120	-	-	-	-	-	2) 4) 14) 18)	
76 Kleiner Panda, Waschbären	c)e)	2	20	-	8	16	4	2	2) 3) Waschbären: 18)	
77 Wickelbär, Katzenfrette	c)	2	-	-	16	40	-	2	2) 3) 6)	
78 Nasenbären	c)	2	30	90	20	60	3	3	2) 3) 4)	
79 Kleine Wiesel	c)	2	8	-	-	-	-	-	3) 4)	
80 Grosse Wiesel	c)	2	12	-	-	-	-	-	3) 4)	
81 Iltis, Wildnerz, Frettchen	c)	2	15	-	-	-	1	-	3) 4) 18)	
82 Frettchen als Heimtier mit zeitweiligem Auslauf in der Wohnung	c)	2	-	-	4	2,4	-	0,5	3) 14) 16) 55)	
83 Arboricole Marder	c)	2	16	40	0	0	-	-	2) 4) 17) 21)	
84 Tayra	c)e)	2	16	40	16	40	4	4	2) 3) 17)	
85 Vielfrass	c)e)	2	120	-	-	-	-	-	1) 2) 4) 21)	
86 Skunk	c)e)	2	12	-	12	-	2	2	1) 3) 6) 17) für einige Arten: 18)	
87 Dachse	c)	2	100	-	30	-	4	4	1) 3) 4) 17)	
88 Zwergotter	c)	2	20	-	6	-	3	2	6) 15) 18)	
89 Fischotter, Fingerotter	c)	2	40	-	-	-	-	-	4) 6) 15) 18)	
90 Riesenotter	c)	2	80	-	24	-	10	4	6) 15) 18)	
91 Secotter	c)	2	10	-	-	-	3	-	6) 18)	

Gehege für Säugtiere		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen
Tierarten	Anzahl (n)	Ausengehege ^{d)}		Innengehege ^{d)}		Aussen m ³	Innen m ²		
		Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³				
92	c)	20	-	10	-	2	2	1) 3) 15)	
93	c)	20	-	10	-	2	2	1) 3) 15) 20)	
94	c)	20	-	20	-	5	3	1) 3) 15) 17) 20) Sumpfschneumon: 18)	
95	c)	16	40	16	40	4	3	2) 4) 6) 11) 15) 17) 21) 23) 52) 55)	
96	c)	40	120	20	50	5	4	2) 4) 6) 11) 15) 17) 21) 23) Fisch-, Flächkopfkatze: 18) 52) 53)	
97	c)	30	75	20	50	10	10	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53)	
98	c)e)	50	150	25	75	15	12	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53) Jaguar: 18)	
99	c)e)	80	240	30	90	20	15	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53) Tigerr: 18)	

Gehege für Säugtiere		Für Gruppen bis zu n Tieren						Für jedes weitere Tier ^{d)}		Besondere Anforderungen
Tierarten	Anzahl (n)	Ausengehege ^{a)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Innengehege ^{d)} Fläche ^{e)} m ²	Volumen m ³	Aussen m ²	Innen m ²			
100 Gepard	e)e) 2	200	-	-	-	20	-	2) 4) 6) 11) 15) 21) 52) 53)		
101 Erdwolf	e)e) 2	100	-	12 je Tier	-	10	6	1) 11) 21)		
102 Hyänen	e)e) 2	200	-	-	-	20	-	1) 6) 11) 21) 53)		
103 Erdferkel	e)e) 2	40	-	-	-	-	5	1) 3)		
104 Schliefer	e) c) 5	16	40	16	40	3	3	2) 8) 36)		
105 Elefantenkühe	e)e) 3	500	-	15 je Tier	-	100	-	24) 25) 52)		
106 Elefantenbullen	e)e) 1	150	-	2 x 30 je Tier	-	100	-	24) 25) 52) Wechselsall		
107 Grévyzebrastuten, Halbeselstuten	e)e) 5	500	-	8 je Tier	-	-	-	8) 25) 26) 52)		
108 Grévyzebra-, Halbeselhengste	e)e) 1	150	-	8	-	-	-	8) 25) 26) 52)		
109 Steppenzebra, Wildesel	e)e) 5	500	-	8 je Tier	-	80	-	8) 25) 26) 27) 52)		
110 Bergzebra, Wildpferd	e)e) 5	1000	-	8 je Tier	-	100	-	8) 25) 26) 27) 52)		
111 Tapire	e)e) 2	200	-	15 je Tier	-	50	-	24) 25) 28)		
112 Nashörner	e)e) 2	500	-	25 je Tier	-	150	-	4) Ausnahme Breitmaulhas- horn 11) 24) 25) 29) 38)		

Gehege für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren						Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen
		Anzahl (n)	Ausengehege ^{a)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Innengehege ^{a)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Aussen m ²	Innen m ²		
113	Zwergwildschwein	c)e)	2	30	-	4	-	10	-	25) 27) 29)
114	Andere Wildschweine	c)e)	2	100	-	4	-	20	-	8) 17) 25) 27) 29)
115	Pecari	c)e)	4	80	-	3	-	10	-	25) 29)
116	Zwergflusspferd	c)e)	2	100	-	10 je Tier	-	-	-	4) 24) 29)
117	Flusspferd	c)e)	2	250	-	40 je Tier	-	50	10	24)
118	Guanako, Vikunja	c)	6	300	-	2 je Tier	-	50	-	8)
119	Trampeltier, Dromedar	c)	3	300	-	8 je Tier	-	50	-	8) 27)
120	Kanarienvogel	c)	2	20	-	6	-	-	2	6)
121	Hirschkäse	c)e)	2	40	-	8	-	12	2	6) 18)
122	Kleinhirsche (Pudu, Wassersch, Muntjak)	c)	4	150	-	3 je Tier	-	10	-	6) 8) 30) 52)
123	Reh	c)	2	500	-	-	-	150	-	6) 8) 30) 52)
124	Mittelgrosse Hirsche (z.B. Sika, Damhirsch)	c)	8	500	-	4 je Tier	-	60	-	8) 27) 29) 30) 31) 52)
125	Grosse Hirsche (Barasingha, Sambar, Sumpfhirsch, Rentier, Miltu)	c)	6	800	-	6 je Tier	-	80	-	8) 18) Ausnahme Rentier 27) 29) Ausnahme Rentier 30) 31) 52)
126	Elch	c)	3	800	-	-	-	80	-	8) 18) 28) 31)
127	Olepi	c)e)	2	300	-	15 je Tier	-	100	-	32) 52) 4) 26) 52)
128	Giraffe	c)e)	4	500	-	25 je Tier	-	100	-	33) 52) Bull: 26)

Gehege für Säugtiere		Für Gruppen bis zu n Tieren						Für jedes weitere Tier ^{d)}		Besondere Anforderungen
Tierarten	Anzahl (n)	Ausengehege ^{a)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Innengehege ^{d)} Fläche ^{e)} m ²	Volumen m ³	Aussen m ²	Innen m ²			
129 Kleine und mittlere Ducker, Dikdikis, Zwergantilopen	c)e)	50	-	3 je Tier	-	20	-	4) 6) 52)		
130 Stenbok, Grysbok, Klippspringer	c)e)	50	-	3 je Tier	-	20	-	6) 52) Klippspringer: 2)		
131 Oribi, Beira	c)e)	100	-	3 je Tier	-	15	-	6) 52)		
132 Riesenducker	c)e)	100	-	4 je Tier	-	-	-	4) 6) 52)		
133 Gazellen inkl. Springbock, Hirschziegenantilope, Impela	c)e)	500	-	4 je Tier	-	40	-	6) 8) 27) 52)		
134 Gerenuk, Dibatag, Gabelbock, Saiga und andere mittelgrosse Antilopen	c)e)	6	500	-	5 je Tier	50	-	6) 8) 27) 52)		
135 Grosse Antilopen, Mosehuschse, Wisent, Bison und andere Wildrinder	c)e)	5	500	-	8 je Tier	80	-	8) 11) 25) 26) 27) 31) 32) 52)		
136 Gemse, Goral, Serau, Schneeziege, Takin	c)e)	400	-	4 je Tier	-	50	-	2) 6) 8) 28)		
137 Mufflon und andere Wildschafe	c)	500	-	2 je Tier	-	50	-	2) 8) 52) andere Wildschafe: 27)		
138 Wildziegen, Bharal, Mahenspringer	c)	500	-	2 je Tier	-	50	-	2) 8) 27) 52)		

Anmerkungen zu Tabelle 1 (Säugetiere)

c) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Art. 89 notwendig.

Besondere Anforderungen

- 8) Für winterharte Arten natürliche oder künstliche Unterstände, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten, für nicht winterharte Arten Innengehege oder Stell wie angegeben.
- 11) Trenn- bzw. Absperrmöglichkeit. Bei soziallebenden Arten muss Sichtkontakt bestehen.
- 22) Im Fall naturbelassener Böden: für Kleinkängurus 50 m², für Bären 1000 m².
- 29) Suhle, ausser für Damhirsche und Rentiere. Für Schweine Subl- und Wühlgelegenheit.
- 34) Monogames Paar mit subadulten, tolerierten Nachkommen.
- 50) Für Arten mit Winterschlaf sind entsprechende klimatische Vorkehrungen zu treffen.
- 55) Es können auch Etagen angeboten werden, wenn dabei die Mindestgrundfläche eingehalten wird. Die nutzbare Innenhöhe zwischen Boden und erster Etage muss dabei mindestens der einfachen Körperlänge (ohne Schwanz) eines erwachsenen Tieres entsprechen.

Anhang 2 Tabelle 2, Anmerkungen zu Tabelle 2 (Bst. c, e, f und h) sowie Besondere Anforderungen

Gehege für Vögel

Tabelle 2

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}	Innenraum je Tier ^{b)}	Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Freigehege		Voliere ^{b)}				
		Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{a)} m ²				Fläche m ²
1 Afrikanischer Strauss	2	1100	-	-	200 w,	6	1) 3) 24)	
	3	1600	-	-	800 m	-	-	
2 Nandus	6	500	-	-	50	-	1) 3) 24)	
3 Kasuare	2	300	-	-	-	10	2) 34) 24) 26)	
4 Emu	2	500	-	-	100	-	1) 3) 24) 25) 26)	

Gehege für Vögel	Für Gruppen bis zu n Tieren						Für jedes weitere Tier ^{d)}	Innenraum je Tier ^{e)}	Besondere Anforderungen		
	Tierarten	Anzahl (n)	Freigehege		Voller ^{b)}					Freigehege Fläche m ²	Voller ^{b)} Fläche m ²
			Fläche ^{a)} m ²	Fläche ^{a)} m ²	Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³					
5	Grosse Pinguine (ab Eselpinguin)	e)g)	12	100	45	90	3	-	3	6)7)	
6	Kleine Pinguine und Adeliepinguine	e)g)	12	60	45	90	2	-	2	6)7)17)	
7	Pelikane	e)	4	60	-	-	10	-	3	7)8)12)	
8	Kormorane, Schlangensalsvögel	e)g)	6	40	20	50	2	3	-	7)9)10)	
9	Schubschnabel	e)g)	2	100	-	-	50	-	6	7)	
10	Sattelstorch, Riesens- storch, Marabu, Goliathreher	e)g)	2	200	80	320	50	20	5	7)12)	
11	Mittelgrosse und kleine Störche	e)	2	100	100	500	10	10	1	7)10)11)	
12	Grosse Reiher (Grau- reher)	e)	6	100	100	500	5	3	1	7)10)11)	
13	Mittelgrosse Reiher (Kuhreher)	e)	6	-	40	160	-	2	0,5	7)10)11)	
14	Hammerkopf	e)	6	-	40	160	-	5	2	4)7)8)10)11)	
15	Ibis, Waldtrapp, Löffler	e)	12	-	40	160	-	2	0,5	7)10)11)	
16	Rohrdommel	e)	2	-	20	50	-	2	2	4)7)8)11)11)	
17	Kleine Reiher (Zwerg- rohrdommel)	e)	2	-	10	25	-	-	-	4)7)9)10)	
18	Flamingos	e)	20	250	-	-	5	-	1	7)8)12)	
19	Grosse Kraniche (Graukraniche)	e)	2	300	-	-	150	-	6	11)12)14)	
20	Kleine Kraniche (Jungfernkraniche)	e)	2	200	-	-	100	-	2	11)12)14)	

Gehege für Vögel	Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ^{d)}		Besondere Anforderungen		
	Tierarten	Anzahl (n)	Freigehege	Voliere ^{b)}	Volumen m ³	Freigehege Fläche m ²	Voliere ^{b)} Fläche m ²		Innenraum je Tier ^{c)} Fläche m ²	
			Fläche ^{a)} m ²	Fläche ^{a)} m ²						
21	Grosse Adler und Geier	e)	2	-	60	240	-	15	4	10 (11) 13 (14)
22	Kleine Adler (Zwergadler), Fischadler, grosse Habichterte, Bussarde, Milane, kleine Geier, Weihen	e)	2	-	30	90	-	10	2	10 (11) 13 (14)
23	Grosse Falken (Wander-, Gerfalke)	e)	2	-	20	60	-	4	2	4) 10 (11) 13 (14) 15)
24	Mittelgrosse Falken (Baumfalk), kleine Habichte (Sperber)	e)	2	-	15	40	-	2	1	4) 10 (11) 13 (14) 15)
25	Zwergfalke	e)	2	-	10	20	-	0,5	-	4) 9) 10) 13) 14) 15)
26	Grosse Eulen (Uhu)	e)	2	-	30	90	-	6	3	4) 10 (11) 13 (14) 15)
27	Mittelgrosse Eulen (Schleiernele)	e)	2	-	20	40	-	3	2	4) 10 (11) 13 (14) 15)
28	Kleine Eulen (Steinkauz)	e)	2	-	10	20	-	1	1	4) 9) 10) 13) 14) 15)
29	Wachstel, <i>Coturnix japonica</i>	h)	6	-	0,5	0,25	-	0,045	-	19) 23) 27)
30	Grosspapageien (Ara und Kakadus)	e/f)	2	-	10	30	-	1	-	5) 14) 16) 18) 19) 20) 22)
31	Vogel bis Größe Graupapageien (grosse Striche und Papageien)		2	-	0,7	0,84	-	0,1	-	14) 18) 19) 20) 21) 23)

Gehege für Vögel	Für Gruppen bis zu n Tieren							Für jedes weitere Tier ^{d)}	Innenraum je Tier ^{e)} Fläche m ²	Besondere Anforderungen	
	Tierarten	Anzahl (n)	Freigehege		Voliere ^{b)}		Freigehege Fläche m ²				Voliere ^{b)} Fläche m ²
			Fläche ^{a)} m ²	-	Fläche ^{a)} m ²	Volumen m ³					
32	Vogel bis Grösse Nymphenstiriche (mittelgrosse Stiriche)	6	-	-	0,5	0,3	-	0,05	-	14) 18) 19) 20) 21) 22)	
33	Vögel bis Grösse Agaporniden (Kakanarien, Prachtfinken, kleine Stiriche, Agaporniden)	4	-	-	0,24	0,12	-	0,05	-	14) 19) 20) 21) 22) für Papageienartige: 18)	
34	Sumpf- und Strandvögel	8	-	-	20	40	-	1	0,5	7) 11)	
35	Raubmöwen, grosse Möwen	6	30	60	60	240	2	2	-	7)	
36	Kleine Möwen	10	-	60	60	240	-	1	-	7)	
37	Nachtschwalben, Ziegenmelker	2	-	20	20	40	-	1	-	4) 9) 10)	
38	Kollbris, Nektarvögel	2	-	3	6	6	-	1	-	4) 10) 14) 16)	
39	Quetzal, Trögons	2	-	20	60	60	-	4	-	10) 14)	
40	Grosse Nashornvögel	2	-	20	60	60	-	-	-	10) 14)	
41	Paradiesvögel	2	-	20	60	60	-	4	-	4) 10) 14)	

Anmerkungen zu Tabelle 2 (Vögel)

- | | |
|----|---|
| c) | Alle Gehege müssen mindestens 4 m ² Bodenfläche aufweisen. |
| e) | Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Art. 89 notwendig. |
| f) | Grosse Arten: <i>Anodorynchus hyscinthinus</i> , <i>Anodorynchus leiri</i> , <i>Ara ambigua</i> , <i>Ara araturana</i> , <i>Ara caninde</i> , <i>Ara chloroptera</i> , <i>Ara macao</i> , <i>Ara militaris</i> , <i>Ara rubrogenys</i> , <i>Cyanospitta spixii</i> .
Grosse Kakadus: <i>Cacatua alba</i> , <i>Cacatua galerita</i> , <i>Cacatua moluccensis</i> , <i>Cacatua ophthalmica</i> , <i>Calyptorhynchus funereus</i> , <i>Calyptorhynchus lathami</i> , <i>Calyptorhynchus magnificus</i> , <i>Probosciger aterrimus</i> .
Für andere Wachtelarten als <i>Coturnix japonica</i> gelten je nach Grösse die Mindestanforderungen nach Ziff. 31 oder 32. |

Besondere Anforderungen

- | | |
|-----|--|
| 1) | Sandbad. |
| 2) | Gehege müssen miteinander verbunden werden können. |
| 3) | Im Gehege muss ein Unterstand vorhanden sein, der allen Tieren gleichzeitig Platz bietet, trocken bleibt und eine windgeschützte Liegefläche aufweist. |
| 4) | Der Art entsprechende Versteckmöglichkeiten, wie Schilf, Büsche, Boden- oder Baumhöhlen. |
| 5) | Innengehege; Aussengehege fakultativ. Ist das Aussengehege permanent zugänglich, so können dessen Masse ans Innengehege angerechnet werden, wobei maximal ein Drittel des Innengeheges durch das Aussengehege ersetzt werden kann. |
| 6) | Haltung innen und aussen. Haltung antarktischer und subantarktischer Arten im Sommer immer in klimatisierten Innenräumen. Im Winter Zugang zu Freigehege oder Spaziergänge («Pinguinparade»). |
| 7) | Für Bassins siehe Tabelle 4. Auch für nicht in Tabelle 4 aufgeführte Arten ist ein angemessenes Bassin erforderlich. |
| 8) | Badegelegenheit auch im Innengehege. |
| 9) | Je nach der Art handelt es sich um Aussen- oder Innengehege. |
| 10) | Aufbaumöglichkeit. |
| 11) | Für nicht winterharte Arten muss ein Innenraum vorhanden sein. |
| 12) | Innengehege muss an Aussengehege anschliessen. |
| 13) | Tag- und Nachtgefre dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an der Fessel gehalten werden. Greifvögel in falknerischer Haltung müssen regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben. |
| 14) | Badegelegenheit. |
| 15) | Volleren sind so anzulegen, dass die Vögel nicht durch das Publikum beunruhigt werden. |
| 16) | Werden zwei Vögel gehalten, so muss das Gehege bei Bedarf unterteilt werden können. |
| 17) | Möglichkeit zur frostfreien Haltung für kleine Pinguine in der kalten Jahreszeit. |

- 18) Reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit.
- 19) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- 20) Die Gehege sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss.
- 21) In Gehegen kleiner als 2 m² darf das Verhältnis von Länge zu Breite der Gehegebemessungen höchstens 2:1 betragen.
- 22) Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Verfügung zu stellen.
- 23) Für junge Wachteln der Art Coturnix Japonica Fläche pro Tier: bis und mit 14 Tage: 100 cm²; bis und mit 41 Tage: 300 cm². In den beiden ersten Lebenswochen können die Küken auf Vollgitter gehalten werden, wobei das Gitter teilweise mit einem für die Küken nicht rutschigen Material abzudecken ist, auf das Futter gestreut werden kann.
- 24) Ab dem 3. Lebensmonat ist über das ganze Jahr freier Zugang zu einem Auslauf oder einer Weidefläche zu gewähren.
- 25) Ab dem 3. Lebensmonat muss im Gehege eine Möglichkeit zum Baden in Wasser eingerichtet sein.
- 26) Unterteilbares Gehege, um den Hahn zeitweise von den Hennen trennen zu können. Der abgetrennte Bereich muss mindestens 100 m² umfassen.
- 27) Der Gitteranteil der begehbaren Gehegefläche darf ab der 3. Lebenswoche maximal 50 % betragen. Mindestens die Hälfte der verfügbaren Fläche ist mit einem geeigneten Material (z.B. Spreu, Sägemehl) einzustreuen. Das Gehege ist mit einer Staubbadmöglichkeit und für Legehennen zur ungestörten Eiablage mit einem Nest oder Unterschlupf zu versehen. Bei Gruppen über 10 Tieren müssen pro Gehege mindestens 2 Futter- und Tränkevorrichtungen vorhanden sein.

Anhang 2 Tabelle 3 sowie Besondere Anforderungen (Ziff. 1)

	Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier ^{b)} Fläche m ²	Besondere Anforderungen
		Anzahl (n)	Fläche m ²	Tiefe m		
1	Nerz (Wildform), Iltis	2	1	0,2	-	
2	Nutria	2	2	0,5	-	
3	Biber	5	30	0,8	-	6)
4	Capybara	5	6	0,5	1	7)
5	Zwergotter	2	10	0,5	2	
6	Fingertotter, Fischotter	2	20	0,8	-	
7	Seecrotter	2	60	2	25	
8	Grossbären, ausgenommen Malaienbären ^{b)}	2	50	1	2	
9	Eisbär ^{b)}	1	400	2	20	
10	Asiatische Nashörner ^{b)}	2	10	1	5	
11	Zwergflusspferd ^{b)}	2	20	0,8	-	
12	Flusspferd ^{b)}	2	30	1,5	8	
13	Tapir ^{b)}	2	10	0,8	-	
14	Seekühe ^{b)}	2	80	2	20	
15	Seehunde	5	80	2	10	1)
16	Seelöwen, Seebären	5	180	3	15	1)
17	See-Elefanten, Walross ^{b)}	3	250	10	40	1)
18	Delfine, Tümmler ^{b)}	5	800	5	50	2) 3) 4)
19	Asiatische Flussdelfine ^{b)}	4	400	4	25	2) 5)
20	Südamerikanische Flussdelfine ^{b)}	4	400	4	30	2) 5)
21	Schwertwal, Beluga, Grindwal ^{b)}	2	2000	10	150	2) 4) 5)

Tabelle 3

Bassins für Säugetiere

Besondere Anforderungen

- 1) Die angegebenen Masse gelten nur für die Bassins. Zusätzlich ist ein angemessener Landteil nötig, Mindestmasse pro Tier: Seehund 10 m²; Seelöwe, Seebär, See-Elefant, Walross: 15 m².

Anhang 2 Tabelle 4

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren			Tiefe m	Fläche m ²	Für jedes weitere Tier	Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Fläche m ²	Fläche m ²				
1 Grosse Pinguine (ab Eselpinguin) ^{b)}	12	15	1	2	1		1)
2 Adéliepinguine ^{b)}	12	15	1	2	1		1)
3 Kleine Pinguine ^{b)}	12	15	1	1	0,5		1)
4 Pelikane	4	50	5	0,75	5		
5 Kormorane, Schlangenhalsvogel	6	40	1	1,25	1		
6 Flamingos	20	100	-	-	0,5		2)
7 Sumpf- und Strandvögel	8	6	-	-	-		2)
8 Grosse Möwen	6	12	-	-	-		
9 Kleine Möwen	12	6	-	-	-		

Anhang 2 Vorbemerkungen zu Tabelle 5, Tabelle 5, Anmerkungen zu Tabelle 5 und Besondere Anforderungen
(Ziff. 1, 3, 8, 10, 17, 26)

Reptilien

Vorbemerkungen

- A. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge bzw. der Panzerlänge (Carapax-Stockmass) des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Massinheit "Körperlänge" (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Echsen die Kopfrumpflänge, bei Schildkröten die Panzerlänge und bei Schlangen die Gesamtlänge. Werden mehrere unterschiedlich grosse Tiere zusammen gehalten, so ist die Grösse des grössten Tieres massgebend für die Berechnung. Ergibt sich rechnerisch ein höherer Wert als 2,2 m, so kann die geforderte Gehegehöhe bzw. Bassintiefe aus praktischen Gründen auf 2,2 m beschränkt werden. In diesem Fall ist die Gehegefläche proportional so zu vergrössern, dass das Mindestgehegevolumen eingehalten ist.
- B. Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur (Ektothermie), Luftfeuchtigkeit und Licht sind zu berücksichtigen. Genaue Informationen sind der aktuellen Terraristikliteratur und den Fachinformationen des BLV zu entnehmen.
- C. Gehege für wehrhafte Reptilien (wie Schnapp- und Geierschildkröten), giftige Reptilien (wie Krustenechsen und Giftschlangen), grosse Riesenschlangen sowie grosse Echsen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gehege müssen mit Sicherheitsverschlüssen (Schlösser, Verschlussriegel usw.) ausgestattet sein. In öffentlich zugänglichen Tierhaltungen müssen sie mit Sicherheitsglas sowie Schutpfkästen oder Absperranlagen versehen sein.

D. Für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung, zur Zucht und Aufzucht und für die Winter- oder Trockenruhe können Tiere vorübergehend in kleineren, strukturierten Gehegen gehalten werden.

E. Angegeben ist die Wassertiefe an der tiefsten Stelle des Bassins. Bei manchen Arten müssen zudem flachere Bereiche vorhanden sein.

Reptilien

Tabelle 5

Tierarten	Gehege für Reptilien										Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Für Gruppen bis zu n Tieren		Gehege	Für jedes weitere Tier		Bassin	Bassin		Fläche KL		
		Landteil	Fläche KL		Fläche KL	Landteil		Fläche KL	Fläche KL			
Landschildkröten (Testudinidae)												
1 Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (<i>Chelonoidis nigra</i> spp., <i>Dipsosaurus</i> spp.)	2	8x4	-	-	-	2x2	-	-	-	-	-	1) 2) 3) 5) 6) 7) 12) 26)
2 Spornschildkröte (<i>Geochelone</i> / <i>Centrochelys sulcata</i>)	2	8x4	-	-	-	2x2	-	-	-	-	-	1) 3) 5) 6) 7) 9) 12)
3 Tropische und subtropische Landschildkröten (<i>Astrochelys</i> spp., <i>Chelonoideis carbonaria</i> , <i>C. chilensis</i> , <i>C. denicalata</i> , <i>Chersina angulata</i> , <i>Geochelone elegans</i> , <i>G. platynota</i> , <i>Gopherus</i> spp., <i>Homonops</i> spp., <i>Indolestudo</i> spp., <i>Kinixys</i> spp., <i>Malacochersus tornieri</i> , <i>Manouria</i> spp., <i>Psammobates</i> spp., <i>Pyxis</i> spp., <i>Stigmochelys pardalis</i> , <i>Testudo kleinmanni</i>)	2	8x4	-	-	-	2x2	-	-	-	-	-	gewisse Arten 1)

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Landteil	Bassin	Landteil	Bassin	Fläche KL	
Tierarten		Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Gehege	Fläche KL	
4 Europäische Landschildkröten (<i>Testudo graeca</i> , <i>hermanni</i> , <i>marginalis</i> , <i>horsfieldii</i>)	2	8x4	-	-	-	2x2	4) 5) 7) 9)
Alligatorschildkröten							
(Chelydridae)							
5 Schnapp- und Geierschildkröte (<i>Chelydra</i> spp., <i>Macrochelys temminckii</i>)	a) 2	2x2	4x3	1	-	2x2	3) 5) 9) 12)
Wechselschildkröten (Trionychidae)							
6 Grosse Wechselschildkröten (<i>Aspideretes nigricans</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Pelochelys labroni</i> , <i>Trionyx triunguis</i>)	2	2x2	5x3	2	-	2x2	3) 5) 7) 9) 18)
7 Kleine und mittelgrosse Wechselschildkröten (<i>Amydia cartilaginea</i> , <i>Apalone</i> spp., <i>C. vandijki</i> , <i>Cyclanorbis</i> spp., <i>Cycloderma</i> spp., <i>Dogata subplana</i> , <i>Lissemys</i> spp., <i>Nilsonia</i> spp., <i>Pacea stemadachneri</i> , <i>Pelochelys cantorii</i> , <i>P. signifera</i> , <i>Pelodiscus</i> spp., <i>Rafetus</i> spp.)	2	2x2	5x3	2	-	2x2	3) 5) 9) 18) gewisse Arten 4)
Klappschildkrötenartige							
(Kinosternoidea)							
8 Klapp-, Schlamm- und Moschusschildkröten (<i>Claudius angustatus</i> , <i>Dermatemys</i>)	2	2x2	4x3	1	-	2x2	3) 5) 9)

	Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier				Besondere Anforderungen
		Anzahl (n)	Landteil	Bassin	Gehege	Landteil	Bassin	Fläche KL	Fläche KL	
Tierarten		Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Fläche KL	Tiefe KL	Fläche KL	Fläche KL		
<i>matwii</i> , <i>Kinosternon</i> spp., <i>Statorotypus saravini</i> , <i>Steirotherius</i> spp.)										
Sumpfschildkröten (Emyidae)										
9 Schmuck- und Zierschildkröten (<i>Actinemys marmorata</i> , <i>Chrysemys</i> spp., <i>Emydoidea blandingii</i> , <i>Emys</i> spp., <i>Glyptemys</i> spp., <i>Graptemys</i> spp., <i>Malaclemys terrapin</i> , <i>Pseudemys</i> spp., <i>Deirochelys</i> spp., <i>Trachemys</i> spp.)	2	2x2	5x3	2	-	-	2x2		3) 5) 9) 18) 26) gewisse Arten 4)	
Halswenderschildkröten (Pleurodira)										
10 Pelomedusenschildkröten (<i>Pelomedusidae</i>) (<i>Pelomedusa subrufa</i> , <i>Pelusios</i> spp.)	a) 2	2x2	4x2	1	-	-	1x1		3) 5) 9) 18) 26)	
11 Schlangenhalschildkröten (<i>Chelidae</i>) (<i>Acanthochelys</i> spp., <i>Chelodina</i> spp., <i>Chelus fimbriata</i> , <i>Erysa</i> spp., <i>Elusor macrurus</i> , <i>Emydura</i> spp., <i>Hydromedusa</i> spp., <i>Mesoemmys</i> spp., <i>Myuchelys</i> spp., <i>Phrynops</i> spp., <i>Platemys platycephala</i> , <i>Pseudemysdura umbrina</i> , <i>Theodites leikopis</i> , <i>Rhinemys rufipes</i>)	a) 2	2x2	5x3	2	-	-	2x2		3) 5) 9)	

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren		Für jedes weitere Tier				Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Landteil	Bassin	Gehege	Landteil	Bassin	
Tierarten	Fläche KL	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Tiefe KL	Fläche KL	Fläche KL
12 Schienenschildkröten (<i>Pseudemys doerriesi</i>), Arrauschildkröte (<i>Podoemis expansa</i>)	2	2x2	4x2	1	-	1x1	3) 5) 9) 18) 26)
Chamaeleons (Chamaeleonidae)							
13 Baumbewohnende Echte Chamaeleons (<i>Bradypodion, Chamaeleo, Calumma, Furcifer, Karyonyx, Natzikamibia</i>)	a) 1	4x4	-	-	4	2x2	- je nach Art 1) 3) 4) 5) 8) 9) 13) 15) 26)
14 Bodenbewohnende Echte Chamaeleons (Chamaeleo)	a) 1	6x4	-	-	3	2x2	- 1) 3) 4) 5) 9) 13) 15) 26)
15 Erdchamaeleons (<i>Brookesia, Rhampholeon, Rieppoleon</i>)	a) 1	6x4	-	-	4	2x2	- 3) 5) 8) 9) 15) 26)
Leguane (Iguanidae)							
16 Grüne Leguane (<i>Iguana</i> spp.)	a) 2	4x3	-	-	4	2x2	- 2) 3) 5) 8) 9) 12) 26)
17 Grosse bodenbewohnende Leguane (<i>ausgewachsen > 1 m Gesamtlänge</i>) (<i>Conolophus</i> spp., <i>Ctenosaura acanthurus</i> , <i>C. pectinata</i> , <i>C. similis</i> , <i>Cyclura</i> spp.)	a) 2	5x4	-	-	2	2x2	- 3) 5) 7) 8) 9) 12) 26)
Agamen (Agamidae)							
18 Segelechen (<i>Hydrosaurus</i>)	2	5x3	4x2	1	5	2x2	- 2) 3) 8) 9) 26)
19 Wassragamen (<i>Physignathus</i>)	2	5x4	-	-	5	2x2	- 2) 3) 8) 9) 26)
20 Bartagamen (<i>Pogona</i>)	2	5x4	-	-	3	2x2	- 3) 8) 9) 26) gewisse Arten 4) 13)

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren						Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Landteil		Bassin		Gehege		Landteil			Bassin
		Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Fläche KL	Tiefe KL	Fläche KL	Fläche KL	Fläche KL		
Tierarten											
21 Blutsaugergamen (<i>Calotes</i>)	2	5x4	-	-	-	5	2x2	-	-	-	3) 8) 9) 12)
22 Winkelpfingern (<i>Gonocephalus</i>)	2	5x4	-	-	-	5	2x2	-	-	-	3) 8) 9) 12)
23 Dornschwanzgamen (<i>Uromastyx</i>)	2	5x4	-	-	-	3	2x2	-	-	-	3) 4) 7) 9) 26) felsbewohnende Arten
Eidechsen (Lacertidae)											
24 <i>Lacerta, Podarcis, Gallioia</i> spp.	2	6x4	-	-	-	4	2x2	-	-	-	3) 8) 9) 26) gewisse Arten
25 Berg- und Kieidechsen (<i>Zootoca vivipara, Algyroides</i> spp.)	2	6x4	-	-	-	4	2x2	-	-	-	4) 13) 1) 3) 13)
Schnecken (Teiidae)											
Tejus											
26 Krokodiltejus (<i>Dracaena, Crocodyllurus</i>)	2	3x3	2x2	0,5	-	3	1x1	-	-	-	3) 5) 8) 9) 10) 12) 25) 26)
27 Grosstejus (<i>Tapinambis</i> spp.)	2	5x3	-	-	-	3	2x2	-	-	-	3) 4) 5) 7) 9) 12) 26)
Skinke (Scincidae)											
28 Tannenapfenechse (<i>Tiliqua rugosa</i>) und Blauzungenskinke (<i>Tiliqua</i> spp.)	2	7x4	-	-	-	3	2x2	-	-	-	3) 4) 9) 11)
29 Wickschwanzskink (<i>Cornuta zebra</i>)	2	5x3	-	-	-	5	2x2	-	-	-	3) 8) 9) 11)

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Landteil	Bassin	Gehege	Landteil	Bassin	
Tierarten	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Fläche KL	Fläche KL	Fläche KL	
Geckos (Gekkota) und Anolis							
30 Nachtaktive kletternde Geckos (<i>Tarentola</i> , <i>Diplodactylus</i> , <i>Oedura</i> spp., <i>Uroplatus</i>)	2	4x3	-	8	2x2	-	3) (8) (9)
31 Nachtaktive bodenbewohnende Geckos (<i>Eublepharis</i> , <i>Coleontix</i> , <i>Nephrurus</i> spp.)	2	6x6	-	2	2x2	-	3) (7) (9)
32 Tagaktive Geckos und Anolis (<i>Phelsuma</i> , <i>Lygodactylus</i> , <i>Gonatodes</i> spp.)	2	6x6	-	8	2x2	-	3) (8) (26)
33 Gürtelschweife (Cordylidae) <i>Gürtelschweife</i> (<i>Cordylus</i> , <i>Hemicordylus</i> und <i>Pseudocordylus</i> spp.), Plattrechen (<i>Platyranus</i> spp.)	2	5x3	-	4	2x2	-	3) (8) (9) gewisse Arten (13) (26)
34 Riesengürtelschweif (<i>Cordylus giganteus</i>)	2	5x3	-	3	2x2	-	3) (4) (7) (9) (26)
35 Krustensechsen (Heloderma)	2	4x3	-	3	2x2	-	3) (4) (9) (12) (26)
36 Warane (Varanidae)							
Bodenbewohnende Grosswarane aus trockenen Gebieten ¹	2	5x3	-	2	2x2	-	3) (12) (26) gewisse Arten (4) (5) (6) (7) (8) (9)

¹ *Varanus albigularis*, *V. exanthematicus*, *V. giganteus*, *V. gouldii*, *V. griseus*, *V. panoptes*, *V. rosenbergi*, *V. spenceri*, *V. varius*, *V. yemenensis*.

	Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier				Besondere Anforderungen	
		Anzahl (n)	Landteil		Bassin		Gehege	Landteil			Bassin
			Fläche KL	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL		Fläche KL	Fläche KL		
37	Tierarten Bodenbewohnende Gross- warane aus halbtrockenen bis feuchten Gebieten (<i>V. benig- lensis</i> , <i>V. komodoensis</i> , <i>V. nebulosus</i>)	a) 2	3x3	-	-	2	2x2	-	-	2) 3) 5) 6) gewisse Arten 8) 9) 12) 26)	
38	Baumbewohnende Gross- warane aus feuchten Gebieten ¹	a) 2	5x2	-	-	5	2x2	-	-	2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)	
39	Halbaquatisch lebende Grosswarane (<i>Varanus niloticus</i> , <i>V. ornatus</i> , <i>V. salvator</i>)	a) 2	2x2	3x2	0,5	2	1x1	1x1	-	2) 3) 5) 6) 9) 12) 18) 26)	
41	Herbivore Grosswarane (<i>V. mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>)	a) 2	5x3	2x1	0,5	5	2x2	-	-	2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 18) 25) 26)	
Pythons (Pythoniidae) und Echte Boas (Boidae)											
42	Grosse Riesenschlangen ²	a) 2	1x0,5	-	-	0,75	0,2x0,2	-	-	2) 3) 5) 10) 12) gewisse Arten-4)	
43	Anakondas (<i>Eumeces spp.</i>)	a) 2	1x0,5	1x0,5	0,2	0,75	0,2x0,2	0,1x0,1	0,1x0,1	2) 3) 5) 12) 17)	

1 *Varanus caerulivirens*, *V. cerambonensis*, *V. doreanus*, *V. dumerilii*, *V. finschi*, *V. indicus*, *V. jobiensis*, *V. juxtindicus*, *V. melinus*, *V. rudicollis*, *V. salvadorii*, *V. spinulosus*, *V. yuwonoi*.

2 *Epicrateres anguilifer*, *Liasis olivaceus*, *L. oenpelliensis*, *L. papuanus*, *Morelia amethystina*, *M. boeleni*, *Python molurus*, *P. natalensis*, *P. reticulatus*, *P. sebae*.

Tierarten	Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier				Besondere Anforderungen	
		Anzahl (n)	Landteil		Bassin		Gehege Landteil Fläche KL	Gehege Bassin Fläche KL	Landteil Fläche KL		Bassin Fläche KL
			Fläche KL	Tiefe KL	Fläche KL	Tiefe KL					
Echte Nattern (Colubridae)											
44	Asiatische Kiekrickennattern (<i>Rhabdophis</i> spp.)	a)	2	1x0,5	0,5x0,5	0,2	0,5	0,5x0,1	0,5x0,1	2) 3) 8) 10) 11) 12) 23) 25)	
45	Blütenkrait (<i>Balanophis cyclonensis</i>)		2	1x0,5	-	-	0,5	0,5x0,2	-	5) 11) 12) 23)	
46	Gefährliche Trugnattern (<i>Boiga dendrophila</i> , <i>B. blandingii</i> , <i>Dispholidus typus</i> , <i>Theilonaris</i> spp.)	a)	2	1x0,5	-	-	0,7	0,5x0,2	-	3) 5) 11) 12) gewisse Arten 4) 8) 9) 23) 26)	
Giftnattern (Elapidae)											
47	Bodenbewohnende Giftnattern (z.B. <i>Acantophis</i> spp.)	a)	2	1x0,5	-	-	0,5	0,5x0,2	-	4) 5) 11) 12) 13) 23)	
48	Baumbewohnende Giftnattern (<i>Dendroaspis</i> spp. ohne <i>D. polylepis</i> , <i>Pseudohaje goldi</i>)	a)	2	1x0,5	-	-	0,7	0,5x0,2	-	8) 11) 12) 14) 23)	
49	Sehr grosse Giftnattern (<i>Dendroaspis polylepis</i> , <i>Oxyuranus</i> spp.)	a)	2	1x0,5	-	-	0,5	0,5x0,2	-	8) 11) 12) 14) 23)	
50	Königskobra (<i>Ophiophagus hannah</i>)	a)	1	1x0,5	-	-	0,5	0,5x0,2	-	5) 11) 12) 14) 23) 25)	
51	Wasserkobra (<i>Boulengerina annulata</i>)	a)	2	0,5x0,3	1x0,5	0,4	0,5	0,5x0,1	-	11) 12) 23)	
52	Platrschwänze (Seeschlangen) (<i>Laticauda</i> spp.)	a)	2	0,5x0,3	2x1	0,5	-	-	1x1	12) 18) 20) 21) 23)	
53	Gelbbauch-Seeschlangen (<i>Pelamis</i> spp.)	a)	2	-	2x1	0,5	-	-	1x1	12) 18) 19) 20) 22) 23)	

	Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier				Besondere Anforderungen		
		Anzahl (n)	Landteil		Bassin		Gehege		Landteil		Bassin	
			Fläche KL	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL			
	Tierarten											
54	Vipern (Viperidae) Erdvipern (<i>Atractaspidae</i>)	a) 2	1x0,5	-	-	0,5	0,5x0,2	-	-	-	-	5) 7) 9) 12) 13) 23)
55	Bodenbewohnende Vipern und Grubenottern (<i>Viperinae</i> und <i>Crotalinae</i>)	a) 2	1x0,5	-	-	0,5	0,5x0,2	-	-	-	-	3) 5) 11) 12) 23) gewisse Arten 4) 13)
56	Seitenwindende Vipern und Grubenottern ¹	a) 2	1x0,5	-	-	0,5	0,5x0,2	-	-	-	-	3) 11) 12) 23) 24) gewisse Arten 4) 13)
57	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern (<i>Viperinae</i> und <i>Crotalinae</i>)	a) 2	1x0,5	-	-	0,7	0,5x0,2	-	-	-	-	3) 5) 8) 11) 12) 23)
58	Wassermokassinotter (<i>Agkistrodon piscivorus</i>)	a) 2	0,5x0,5	0,5x0,5	0,1	0,5	0,5x0,1	0,5x0,1	0,5x0,1	0,5x0,1	0,5x0,1	gewisse Arten 13) 4) 11) 12) 13) 23)
59	Krokodile (Crocodylia) Alligatoren, Gaviale, Kaimane, Krokodile ²	a) 1	4x2	4x2	0,5	0,5	2x2	2x2	2x2	2x2	2x2	2) 3) 5) 6) 11) 12) 18) 26)
60	Brückenechsen (Rhynchophalia) Tuatara (<i>Sphenodon</i> spp.)	a) 1	4x3	2x1	0,4	0,5	4x3	-	-	-	-	3) 7) 9) 11) 16)

1 Bitis peringueyi, B. schneideri, Cerastes spp., Crotalus cerastes, Eristicophis macmahoni, Pseudocerastes persicus.

2 Alligator, Caiman, Crocodylus, Gavialis, Mecistops, Melanosuchus, Paleosuchus, Osteolaemus, Tomistoma.

Anmerkungen zu Tabelle 5 (Reptilien)

- a) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Art. 89 notwendig.

Besondere Anforderungen

- 1) Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmelampe vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten, z.B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.
- 10) Erhöhte Liegeflächen müssen vorhanden sein.
- 17) Bassin maximal 0,6 m tief.
- 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (LED, HQL, HQI oder vergleichbare Lampen) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.

Anhang 2 Vorbemerkungen zu Tabelle 6, Tabelle 6, Anmerkungen zu Tabelle 6 und Besondere Anforderungen

Amphibien

Vorbemerkungen

- A. Die Gehegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegrösse ergibt sich aus der Adaption der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit "Körperlänge" (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei allen Amphibien die Gesamtlänge.
- B. Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur und Luftfeuchtigkeit (Ektothermie) sind zu berücksichtigen.
- C. Die Nahrung für die Larven der Amphibien muss, je nach Art, aus pflanzlichen oder tierischen Bestandteilen zusammengesetzt sein.
- D. Die Nahrung der Amphibien nach Metamorphose (juvenil und adult) muss vor allem aus ganzen Futtertieren (Insekten, Spinnentiere, Würmer, Schnecken, kleine Reptilien und Säugtiere) zusammengesetzt sein. Die Futtertiere müssen von guter Qualität und allenfalls mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert sein. Sie müssen als Ganzes geschluckt werden können.

Amphibien Tabelle 6

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}										Für jedes weitere Tier	Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Landteil		Bassin		Gelege		Landteil		Bassin			
		Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Tiefe KL	Höhe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL				
Laubfrösche (Hylidae), Riedfrösche (Hyperoliidae) und Rudelfrösche (Rhinophoridae)													
1	2	10x5	2x1	2	10	2x2	1x1	1	2	3	4	gewisse Arten 6)	
<i>(Hyla arborea, H. chirens, H. meridionalis, Rhacophorus demmans)</i>													
2	2	10x5	2x1	2	10	2x2	1x1	1	2	3	4	gewisse Arten 6)	
seiten Klimazonen (<i>Agalychnis, Hyperolius, Polypedates spp.</i>)													
Baumsteigerfrösche (Dendrobatiidae)													
3	2	20x10	2x2	1	8	2x2	10x2	1	2	3	9	1) 2) 3) 9)	
<i>(Dendrobates, Phyllobates spp.)</i>													
4	2	25x15	2x2	1	25	2x2	15x2	1	2	5	9	1) 2) 5) 9)	
Baumbewohnende Baumsteigerfrösche													
5	2	-	5x4	4	-	-	2x2	1	3	4	10	1) 3) 4) 10)	
Zungenlose Frösche (Pipidae) Kraltenfrösche und Wabenkröten tropischer Gewässer (<i>Xenopus, Hymenochirus, Pipa spp.</i>)													
Echte Frösche (Ramidae)													
6	2	10x5	5x5	2	5	2x2	2x1	1	2	3	4	1) 2) 3) 4)	
Teichfrosch, Wasserrfrosch (<i>Rana spp.</i>)													
Kröten (Bufonidae)													
7	2	5x5	2x1	0,5	4	2x2	1x1	1	2	3	4	1) 2) 3) 4)	
Kröten aus gemäßigten Zonen wie Erd-, Wechsel-, Kreuz- und Berberkröte (<i>Bufo bufo, B. viridis, B. calamita, B. nautreianicus</i>)													

Gelege für Amphibien		Für Gruppen bis zu n Tieren ^d						Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
Tierarten	Anzahl (n)	Landteil		Bassin		Gelege		Landteil		Basin
		Fläche	KL	Fläche	KL	Tiefe	Höhe ^b	Fläche	KL	
8 Kröten aus subtropischen und tropischen Zonen wie Agaskröte (<i>Bufo marinus</i>), Panther- und Tropfenkröte (<i>Bufo pardalis</i> , <i>B. guttatus</i>)	2	5x5	2x1	2x1	0,5	4	2x2	2x2	1x1	1) 2) 3) 7)
9 ColoradoKröte (<i>Bufo alvarius</i>)	2	10x5	2x1	2x1	0,5	4	2x2	2x2	1x1	1) 2) 3) 7) 8)
10 Echte Salamander (Salamandridae) Landsalamander (<i>Salamandra atra</i> , <i>Salamandra atra</i>)	2	8x4	2x4	2x4	2	4	2x2	2x2	1x1	1) 3) teilweise 6) 11)
11 Wassermolche (<i>Triturus cristatus</i> , <i>Triturus cristatus</i> , <i>Triturus cristatus</i>)	2	5x5	10x4	10x4	4	4	2x2	2x2	3x3	1) 3) 11)
Riesensalamander und Schlammeufel (Cryptobranchidae)										
12 Riesensalamander (<i>Andrias davidianus</i> spp.), e) Schlammeufel (<i>Cryptobranchus alleganiensis</i>)	1	-	-	3x2	0,5	-	-	-	3x2	3) 4) 5) 8)
Querzahnsalamander (Ambystomatidae)										
13 Axolotl (<i>Ambystoma mexicanum</i>)	2	-	-	4x2	2	-	-	-	1x1	1) 3) 10)
14 Armmolche (<i>Siren</i> spp., <i>Pseudobranchius</i> spp.)	2	-	-	4x2	2	-	-	-	1x1	1) 3) 10)

Anmerkungen zu Tabelle 6 (Amphibien)

- a) Tiere können für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung, zur Zucht und Aufzucht und für die Winter- oder Trockenruhe vorübergehend in kleineren, strukturierten Gelegen gehalten werden.
- b) Angegeben ist die durchschnittliche Höhe der Gelege; diese dürfen an einzelnen Stellen höher oder niedriger sein.
- c) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Art. 89 notwendig.

Besondere Anforderungen

- 1) Es dürfen zwei Tiere zusammen gehalten werden; eine Paarhaltung ist jedoch nicht notwendig. Bei solitär lebenden Arten dürfen zwei verträgliche Tiere auf der Mindestgehegrösse gehalten werden.
- 2) Das Gehege muss mit verschiedenen Klettermöglichkeiten, wie z.B. Ästen oder Rindenstücken, ausgestattet sein.
- 3) Das Gehege muss Verstreckmöglichkeiten, wie Höhlen, Spalten oder Laub, aufweisen.
- 4) Das Gehege muss mit Gruppflanzen ausgestattet sein, auf denen sich die Tiere aufhalten können.
- 5) Das Gehege muss mit Bromelien oder vergleichbaren trichterförmigen Gruppflanzen ausgestattet sein.
- 6) Die Tiere müssen die Winterruhe in lockerem, grabfähigem Substrat verbringen können.
- 7) Der Gehegeboden muss mit lockerem, grabfähigem Substrat ausgestattet sein, damit die Tiere sich zur Winterruhe (Hibernation) zurückziehen können.
- 8) Der Gehegeboden muss mit lockerem, grabfähigem Substrat ausgestattet sein, damit die Tiere sich zum Trockenschlaf (Aestivation) zurückziehen können.
- 9) Hohe Luftfeuchtigkeit.
- 10) Das Becken für überwiegend aquatisch lebende Arten muss eine ausreichende Infrastruktur mit Verstreckmöglichkeiten aufweisen.
- 11) Stark saisonal schwankendes Klima. Starke Absenkung der Temperatur während der Nacht.

Anhang 2 Tabelle 7

Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speise- und Besatzfischen Tabelle 7

		Halbung		
		Forellennartige	Karpfennartige	Transport Forellennartige Karpfennartige
1	<i>Tierbesatz</i>			
2	Maximale Besatzdichte pro Kubikmeter Wasser ¹	kg	25-100	28-100 250
3	<i>Wasserqualität</i>			
4	Sauerstoffsättigung			
5	- Erwachsene Tiere	maximale Sättigung	120	
6		minimale Sättigung	60	12
7	- Jungtiere	maximale Sättigung	70	
8		minimale Sättigung	5	
9	Minimale gelöster Sauerstoff im abfließenden Wasser	mg/l		
10	- langfristig	mg/l	6,5	3,5 5,0-8,0
11	- kurzfristig	mg/l	5	0,5
12	Maximaler Ammoniakgehalt			
13	- Erwachsene Tiere	mg/l	0,01	0,02 0,01
14	- Jungtiere	mg/l	0,006	0,006 0,02
15	Maximaler Nitratgehalt	mg/l	200	200 200
16	Maximaler Kochsalzgehalt	mg/l	35	35
17	Kohlendioxidgehalt	mg/l	20	20 20
18	pH-Werte		5,5-8,5	6,5-9,0 6,5-9,0
19	Maximale Temperatur			
20	- Erwachsene Tiere	°C	18	30 2-14
21	- Jungtiere	°C	14	28
22	Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen	°C	3	5 3
23	Fütterung maximal	Tagesgrade	100	280 100
280				

¹ Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass jederzeit alle Parameter der Wasserqualität eingehalten werden.

Anhang 2 Vorbemerkungen zu Tabelle 8, Tabelle 8 und Anmerkungen zu Tabelle 8

Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken

Vorbemerkungen

- A. Das Aquarium darf nicht allseitig direkt einsehbar sein. Es ist den Bedürfnissen der Tiere entsprechend einzurichten. Zumindest müssen in Teilen des Aquariums Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten für die Fische vorhanden sein.
- B. Der Tag-Nacht-Rhythmus ist einzuhalten.
- C. Die Wasserqualität ist den Bedürfnissen der Fische anzupassen. Der maximale Nitratgehalt darf nicht höher als 200 mg/l sein.
- D. Die Gehegegröße muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des grössten gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegröße wird durch die Addition der Einzelwerte aller Fische bestimmt und in der Tabelle in der Masseinheit "Körperlänge" (KL) angegeben. Die grössten Tiere sind zuerst zu berücksichtigen.
- E. Die Körperlänge bedeutet bei Fischen die Gesamtlänge.

Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken^{a)}

Tabelle 8

	Für Gruppen bis zu n Tieren		Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Länge ^{c)} KL	Breite ^{d)} KL	
1	1	2	1,5	
2	Für die 9 nächstgrösseren Fische: jedes weitere Tier			
3	10	0,25	0,1	0,1

Anmerkungen zu Tabelle 8 (Halten von Fischen zu Zierzwecken)

- a) Für die gewerbmässige Haltung ist eine Bewilligung nach Art. 90 notwendig.
- b) Die Wassertiefe darf über mindestens zwei Dritteln der Gehegegrundfläche die KL des grössten Fisches nicht unterschreiten.
- c) Die Seitenlänge muss mindestens 15 cm betragen.

Anhang 4 Tabelle 3

Mindestraumbedarf für den Transport von Geflügel

Mindestraumbedarf für den Transport von adulten Hühnern, Gänsen, Enten und Truten	Mindestraumbedarf für den Transport von Eintagsküken	
	Fläche je kg Lebendgewicht cm ² /kg	Mindesthöhe des Abteils cm
bis 3,0 kg	160	24
bis 5,0 kg	115	25
bis 10,0 kg	105	30
bis 15,0 kg	105	35
über 15,0 kg	90	40

Tabelle 3

Mindestraumbedarf für den Transport von Eintagsküken	Mindestraumbedarf für den Transport von Eintagsküken	
	Fläche je Tier cm ²	Mindesthöhe des Abteils cm
Eintagsküken, -enten	21	10
Eintagsgänse, -truten	35	10

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef